

Mietvertrag

für Maschinen und Bauwerkzeuge

Zwischen: und:

Geräteschuppen
Marcel Weidner
Berner Straße 7
66482 Zweibrücken

-im Folgenden Vermieter genannt-
-im Folgenden Mieter/Mieterin genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen.

§1 Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet an den Mieter/die Mieterin folgende Maschine:

Mietsache:

Seriennummer:

Anbauteile & Zubehör

- Fernbedienung
 - Akku
 - Ladegerät
 - Zündschlüssel

Der Mietgegenstand wird dem Mieter/der Mieterin gewartet und in betriebsfähigen Zustand zur Verfügung gestellt und ist in selbigem Zustand zurückzugeben.

Die Parteien erstellen ein Übergabeprotokoll (Anlage 1), das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Mängel, Kratzer, Lackschäden u.Ä. sind an der Maschine im Übergabeprotokoll festgehalten. Fotos wurden erstellt.

Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt durch:

- Abholung des Mieters/der Mieterin. Transport durch den Vermieter.

Oder eine abholtberechtigte Person: _____

Eine Einweisung in den sachgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes:

- hat stattgefunden. hat nicht stattgefunden, da Funktion bekannt.

§2 Mietdauer

Die Mietzeit beginnt am _____ und endet am _____.

Die Mietdauer beträgt somit _____ Tage/Woche/Monat(e).

§3 Mietzins, Aufrechnungsverbot und Kaution

Die Miete beträgt _____ Euro netto/pro Tag/Monat. Zum unterzeichneten Vertrag, erhält der Mieter/die Mieterin eine Auftragsbestätigung in welchem der vereinbarte Mietpreis/Tagessatz ebenfalls vermerkt ist.

Der Mieter/ Die Mieterin hat unabhängig von den in Anspruch genommen Betriebsstunden (8h pro Tag), den vereinbarten Mietbetrag in voller Höhe zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt:

- Im Voraus bar oder Kartenzahlung bei Rückgabe bar oder Überweisung
 Bei Langzeitmiete nach Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen im Voraus.

Die Bankverbindung ist der Rechnung zu entnehmen. Diese wird dem Mieter/der Mieterin bei Übergabe des Mietgegenstandes ausgehändigt. Eine Bezahlung per Überweisung ist bei einer Erstvermietung ausgeschlossen.

Die Aufrechnung durch den Mieter/die Mieterin mit Ansprüchen gegenüber dem Vermieter sind ausgeschlossen, es sei denn der Anspruch ist unbestritten oder gerichtlich festgelegt.

Die Kaution für die Mietsache beträgt _____ Euro netto und ist im Voraus zu entrichten. Am Ende des Mietzeitraums erhält der Mieter/die Mieterin die Kaution zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung der Kaution wegen Pflichtverletzung, z.B. Beschädigung der Mietsache besteht.

Bei Nichtzahlung der vereinbarten Miete zum vereinbarten Termin, wird das Gerät, welches Eigentum der Firma Geräteschuppen Baumaschinen Vermietung und Verkauf, Marcel Weidner ist, ohne vorherige Ankündigung nach Zahlungsverzug eingezogen und sichergestellt.

§4 Untervermietung

Die Untervermietung ist nicht zulässig.

§5 Verbindungsart, Verbringung der Mietsache an anderen Ort, Verpfändung

Der Mietgegenstand befindet sich an folgendem Ort:

Die eigenständige Verbringung der Mietgegenstände durch den Mieter/der Mieterin an einen anderen Ort ist

- nicht zulässig.
 gestattet, soweit der Mietgegenstand Bestandteil einer Langzeitmiete mit unterschiedlichen Einsatzorten ist.

§6 Pflichten des Mieters

Der Mieter/ Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und nur von eingewiesenem Personal bedienen zu lassen. Die Kosten der Instandhaltung des Mietgegenstandes trägt der Vermieter, sofern sie nicht durch unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Beanspruchung durch den/die Mieter/Mieterin verursacht worden ist. Bei Langzeitmiete trägt der Mieter/die Mieterin die Kosten der Instandhaltung während der Mietzeit. Ein sachgemäßes Betanken der Mietmaschine mit weiterem benötigtem und zulässigem Kraftstoff erfolgt während der Mietdauer durch den Mieter/die Mieterin. Der Mieter/Die Mieterin ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.

§ 7 Instandhaltung und Haftung

Die Vornahme von notwendigen Instandhaltungsarbeiten erfolgt durch den Vermieter. Ein selbstständiges Vornehmen von Reparaturen und Reparaturversuchen durch den Mieter ist untersagt. Befüllen mit Betriebsstoffen ist bei Kurzzeitmiete Sache des Vermieters. Während der Langzeitmiete erfolgt das Nachfüllen mit ausschließlich zulässigen Betriebsstoffen und deren Überwachung, durch den Mieter.

Bei Befüllung mit nicht zulässigen Betriebsstoffen/ falschem Beladen der Akkus mit nicht dafür eigens mitgegebenen Ladegeräten, können erhebliche Schäden an der Maschine entstehen.

Der Mieter/Die Mieterin ist verpflichtet die Maschine vor jeder Inbetriebnahme in Augenschein zu nehmen. **Auffälligkeiten, Schäden, Hydraulikölverlust oder Betriebsstoffaustritt sind dem Vermieter umgehend zu melden. Ebenso Unfallschäden, sowie Diebstahl, sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, sowie den zuständigen Behörden zu melden.**

In diesen Fällen darf die Maschine nicht weiter betrieben werden, je nach Ausfalldauer, kann nach Absprache eine Ersatzmaschine für den Ausfallzeitraum zur Verfügung gestellt werden. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar am Mietgegenstand entstanden sind, kann der Mieter nur dann geltend machen, wenn dem Vermieter grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder er wesentliche Vertragsverpflichtungen schulhaft verletzt hat, dies jedoch nur insoweit, als die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.

Eine weitergehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen.

§ 8 Besichtigung und Untersuchung des Mietgegenstandes

Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit nach Absprache mit dem Mieter/der Mieterin selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§9 Rückgabe des Mietgegenstandes

Nach Ende der Mietzeit hat der Mieter/die Mieterin wie in §1 festgehalten den Mietgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand am Firmensitz des Vermieters bis 10.00 Uhr

zurückzubringen bzw. bei Abtransport durch den Vermieter am Standort der Maschine zugänglich zu machen.

§10 Mangelfreiheit bei Übergabe

Der Mieter/Die Mieterin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift unter diesem Vertrag, dass ihm die vermieteten Sachen am Tag der Unterzeichnung in Zustand aus §1 (Anlage 1) übergeben worden sind.

§11 Sicherheitsleistung

Das dem Vermieter zustehende Recht zur Kündigung des Mietverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gilt insbesondere,

- a) wenn der Mieter/die Mieterin den Mietgegenstand einer vertragswidrigen Nutzung zuführt,
- b) wenn der Mieter/die Mieterin seine Pflichten §6 trotz schriftlicher Abmahnung vernachlässigt.
- c) Die vertraglich vereinbarte Miete nicht fristgerecht entrichtet wird.

§12 Versicherung

Die Versicherung beträgt 10% des Tagessatzes pro Tag. Die Summe richtet sich nach der vereinbarten Anzahl an Miettagen. Die Summe beträgt: _____ Euro netto.

Der Eigenanteil des Mieters beträgt im Schadenfall (je Schaden und Gerät) 2500,- EURO.

Eine etwaige Schadenshaftung des Mieters/der Mieterin für durch ihn/sie verursachte Schäden an der Mietsache ist auf den vorgenannten Eigenanteil begrenzt, soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten geht.

Der Mieter haftet jedoch unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an der Mietsache. (§6)

§13 Schriftform

Andere als die in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name

Name

Unterschrift

Unterschrift

Geräteschuppen
Baumaschinen Verkauf und Vermietung

Mieter/Mieterin